



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite

Anzeige eines/r

Joint Venture **

Aus- und Weiterbildungsprogrammes **

Führungskräftenachwuchs/Rotation**

gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

Ausländische Interessenvertretungen/Rotation **

gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von _____ bis _____

Gebühren und Abgaben

Antragsgebühr	€ 14,30
gebührenpflichtige Beilage	€ 3,90
Erteilung der Bewilligung	€ 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl 267, Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl 24

ArbeitgeberIn (im Ausland)

Firma (Name) _____ Telefon _____

Land - PLZ/Ort _____ Straße _____

Art des Betriebes _____

BeschäftigerIn in Österreich

Firma (Name) _____ Telefon _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Art des Betriebes _____

AusländerIn

Vers-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____

Vorname(n) _____

Nachname _____ Geburtsname _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Berufliche Ausbildung _____

Schulungsort(e) _____

Joint Venture – Vertrag vom _____ liegt bei wird nachgereicht

Schulungsprogramm bzw. Aus- und Weiterbildungsprogramm liegt bei wird nachgereicht

Arbeitsvertrag und Abordnungsschreiben liegt bei wird nachgereicht

Datum, Unterschrift _____

*) wird vom AMS ausgefüllt
**) siehe letzte Seite AUS
AB-A 03 10/2017



Arbeitsmarktservice

Was regelt der Gesetzgeber?

Für AusländerInnen, die

- von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines **Joint Venture** und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als **sechs Monate zur betrieblichen Einschulung** in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder
- im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen **Aus- und Weiterbildungsprogramms** von einem ausländischen Konzernunternehmen nicht länger als **50 Wochen** in das Headquarter im Bundesgebiet oder
- von ihrem international tätigen Dienstgeber als der Unternehmensleitung zugeteilte qualifizierte MitarbeiterInnen, die zur innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung (**Führungskräftenachwuchs**) und zu **Rotationen** im Hinblick auf den Dienort verpflichtet sind, **nicht länger als 24 Monate** in eine zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehörende Niederlassung im Bundesgebiet

entsandt werden, ist weder eine Beschäftigungs- noch eine Entsendebewilligung erforderlich.

Die Schulung bzw. Aus- und Weiterbildung ist aber vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes bzw. vom österreichischen Headquarter des Unternehmens **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der für den Betriebssitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

Dauert die Schulung von vornherein **länger als sechs Monate (die Ausbildung länger als 50 Wochen)** oder soll sie über die Dauer des gesetzlich festgelegten Zeitraums hinaus fortgesetzt werden, so ist jeweils eine **Beschäftigungsbewilligung** erforderlich. Die Maßnahme nicht länger als sechs Monate bzw. 50 Wochen dauert.

Antragsunterlagen nicht vergessen
Das Antragsformular ist innerhalb der Voraussetzungen binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung aus.

Die Anzeigebestätigung kann jedoch beantragt werden, wenn Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Joint Venture – Vertrag/Nachweis der Konzern-Zugehörigkeit (§ 15 Aktiengesetz)
- Schulungsprogramm bzw. Aus- und Weiterbildungsprogramm mit zumindest folgendem Inhalt;
 - Dauer der Schulung
 - Schulungs- bzw. Ausbildungsmaßnahmen (Stufenplan, konkrete Beschreibung der Maßnahmen)
 - Zielsetzung der Schulung bzw. Aus- und Weiterbildung

Bitte beachten Sie

Die Beschäftigung darf erst beginnen, wenn die Anzeigebestätigung ausgestellt wurde (Beginn der Gültigkeit).

Die Anzeigebestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum. Arbeitskräfte aus Drittstaaten brauchen dafür eine Aufenthaltsgenehmigung.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Gebühren und Abgaben

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite AUS